

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 500 vom 9. Mai 2019

BE Obergericht, 2019-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_500

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 500 du 9 mai 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 500 del 9 maggio 2019

Regeste

Einstellung/Ausstand; Strafverfahren wegen Betrugs, falscher Anschuldigung, Verleumdung und Beschimpfung | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) verfügte am 8. November 2018 die Einstellung des Verfahrens gegen den Beschuldigten wegen Betruges, falscher Anschuldigung, Verleumdung und Beschimpfung. Dagegen reichte der Straf- und Zivilkläger (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 2. Dezember 2018 Beschwerde ein. Die Eingabe des Beschwerdeführers enthält u.a. folgende Anträge: «1. Die angefochtene Verfügung BJS 1225498/5CP ist umgehend aufzuheben. Verlangt wird die Zurückweisung an die Vorinstanz und die Weiterführung der Strafanzeige gegen den Beschuldigten A._____, ansonsten sei eine ausserkantonale Strafuntersuchung durchzuführen. Auf die rechtsgenügend dargelegte und begründete Beschwerde ist einzutreten und gutzuheissen.

E. 2

Aufgrund der massiven Befangenheit von D._____ und der Vorinstanz sei die Beurteilung dieser Strafrechtssache ausserkantonale zu lancieren.

E. 3

Es sei die Honorarnote von der angeblichen Rechtsvertretung zu unterbinden bzw. zu löschen. Dem Beschuldigten A._____ ist keine Entschädigung für die begangenen Straftatbestände auszurichten.

E. 4

Die in das Recht gelegten Beweismittel sind als Beweis zu würdigen, nötigenfalls zu edieren. Verlangt wird eine ordentliche Beweiserhebung, Befragung der Täterschaft, Beschlagnahme und HD bei E._____, A._____, F._____, G._____, H._____, I._____, J._____. Explizit vorbehalten sind weitere Beweisanträge.

E. 5

Verlangt wird eine angemessene Genugtuung und Entschädigung und Schadenersatz für die erlittene materielle und immaterielle Unbill, nach richterlichem Ermessen. Verlangt wird eine angemessene Parteientschädigung für den Beschwerdeführer.

E. 6

rer über mehrere Seiten gerügten Verfahrensverletzungen. Art. 318 Abs. 1 StPO legt keine gesetzliche Frist zur Stellung von Beweisanträgen fest. Falls dem Beschwerdeführer die

gesetzte Frist zu kurz erschien, hätte er eine Fristverlängerung beantragen können. Die Beschwerde ist abzuweisen. Es ist daher auch nicht zu beanstanden, dass die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen und dem Beschuldigten eine Entschädigung zugesprochen wurde.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer zudem kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten werden bestimmt auf CHF 1'500.00 (vgl. auch E. 8 dieses Beschlusses) und mit der geleisteten Sicherheit verrechnet. Weiter hat der Beschuldigte Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). Die Verlegung der Kosten richtet sich nach dem Grundsatz, wozu Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht. Wird das ausschliesslich von der Privatklägerschaft erhobene Rechtsmittel abgewiesen, hat sie die durch angemessene Ausübung der Verfahrensrechte entstandenen Verteidigungskosten der beschuldigten Person zu tragen (Urteile des Bundesgerichts 6B_273/2017 vom 17. März 2017 E. 2 und 6B_406/2017 vom 6. Juni 2017 E. 3, je mit Hinweisen). Angesichts der im Raum stehenden Vorwürfe rechtfertigte sich der Beizug eines Rechtsvertreters im Beschwerdeverfahren. Rechtsanwalt B._____ weist in seiner Kostennote vom 8. April 2019 einen Aufwand von 4 Stunden aus, ausmachend ein Honorar von CHF 1'340.85 (inkl. Auslagen und MWST). Dieses Honorar gibt keinen Anlass zu Bemerkungen. Aufgrund seines Unterliegens hat der Beschwerdeführer dem Beschuldigten somit diese Anwaltskosten zu ersetzen. Diese werden im Umfang von CHF 1'000.00 mit der geleisteten Sicherheit verrechnet.

E. 8

Der Beschwerdeführer stellt in seiner Eingabe auch ein Ausstandsgesuch gegen die Gesuchsgegnerin. Es ist unklar, wen er überhaupt damit meint. Mit Blick auf seine Ausführungen in der Beschwerde scheint er sich einerseits auf die Verfahrensleitung eines Regionalgerichts zu beziehen, andererseits wohl auf die Staatsanwaltschaft und/oder Staatsanwalt D._____ (dies ergibt sich explizit aus der Replik des Beschwerdeführers). Mit Blick auf die soeben gemachten Ausführungen bestehen keine Hinweise, wonach dieser befangen war. Der Umstand, dass er mit dem Beschuldigten zusammen Militärdienst leistete, reicht für eine Befangenheit nicht aus (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_121/2014 vom 13. Juni 2014 E. 2.2.1). Das Ausstandsgesuch gegen das Gericht wäre von vorneherein verspätet erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist das Ausstandsgesuch abzuweisen, sofern überhaupt darauf eingetreten werden kann. Die Kosten sind ebenfalls dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 59 Abs. 4 StPO). Sie sind in den Verfahrenskosten von CHF 1'500.00 bereits enthalten.

7 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.